



Initiative „Für einfachere Mitsprache der Bürger“ (4. Nachtrag Gemeindeordnung)

1. Initiativbegehren

Am 1. Dezember 2008 hat die FDP Gossau-Arnegg mit 1193 beglaubigten Unterschriften die Initiative „Für einfachere Mitsprache der Bürger“ eingereicht. Die Initiative hat folgenden Inhalt:

Die Gemeindeordnung der Stadt Gossau wird wie folgt geändert:

Art. 12

Referendum; Zu Stande kommen

Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens:

- a) Zehn Mitglieder des Stadtparlamentes es unmittelbar nach der Beratung beschliessen; (unverändert)*
- b) **600** Stimmberechtigte es unterschreiben.*

Art 15

Initiative; Zu Stande kommen

*Das Initiativbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens **700** Stimmberechtigte es unterschreiben.*

2. Begründung des Begehrens

Die Initianten begründen ihren Vorstoss im Wesentlichen wie folgt:

- Ein Vergleich mit einigen Städten zeigt, dass in Gossau den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern hohe Hürden auferlegt werden, um eigene politische Ideen zu verwirklichen. Für Initiativen müssen sogar mehr Unterschriften eingeholt werden, als in der Stadt St. Gallen.
- Eine absolute Zahl von Unterschriften schafft Klarheit und Transparenz.
- Im Stadtrat mit noch 5 Mitgliedern können nicht alle Parteien proportional vertreten sein. Damit alle Parteien die Möglichkeit haben, mitzuwirken und einzugreifen, sind die Bürgerrechte zu verbessern.
- Die heutige Gemeindeordnung setzt die Latte für die direkte Mitsprache höher als gesetzlich vorgeschrieben. Damit wird die Macht einseitig weg vom Volk und hin zum Parlament verschoben. Dies will die Initiative korrigieren.

Die Initianten vergleichen die nötigen Unterschriftenzahlen in anderen Städten:

Stadt	Einwohner	Nötige Unterschriften Referendum	Nötige Unterschriften Initiative
Zürich	370'000	2'000	3'000
St.Gallen	70'000	1'000	1'000
Frauenfeld	22'000	500	700
Chur	35'000	600	800
Uster	30'000	400	400
Zug	25'000	500	800
Gossau (bisher)	17'000	915	1'144
Gossau (neu)	17'000	600	700

3. Heutige Rechtslage

Die nötigen Unterschriftenzahlen für Referendum und Initiative sind heute so geregelt:

	Referendum	Initiative
Rechtsgrundlage Kanton SG	Gemäss Art. 121 des St. Gallischen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 kann die Gemeinde die Unterschriftenzahl für Referenden bestimmen. Die Zahl muss indessen innerhalb einer gewissen Bandbreite (1/6 bis 1/20 der Stimmberechtigten) liegen.	Für Initiativen legt das Gemeindegesetz die gleiche Bandbreite fest wie für Referenden.
Rechtsgrundlage Stadt Gossau	Die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 hat diese Zahl auf 8 % der Stimmberechtigten festgelegt. Somit müssten (derzeit) 916 Stimmberechtigte ein Referendum unterzeichnen, damit es zustande kommt.	Die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 hat diese Zahl auf 10 % der Stimmberechtigten festgelegt. Somit müssten (derzeit) 1144 Stimmberechtigte eine Initiative unterzeichnen.

Die nötigen Unterschriftenzahlen für Referendum und Initiative sind in Gossau recht hoch angesetzt. Diese Unterschriftenzahlen waren beim Erlass der Gemeindeordnung 1998, als es um die Einführung eines Gemeindeparlamentes ging, ein Diskussionspunkt. Mit der Ablösung des Modells Bürgerversammlung durch das Gemeindeparlament verzichtet die Bürgerschaft auf einen Teil der Kompetenzen und überträgt diese dem Parlament. In der damaligen Diskussion hat sich die Meinung durchgesetzt, dass die Kompetenzen des Parlamentes hoch sein sollen, damit es seine Funktion wahrnehmen kann. Dem entsprechend sollen die Kompetenzen der Bürgerschaft tiefer angesetzt werden. Aus diesem Grunde wurden bei der Formulierung der Gemeindeordnung die nötigen Unterschriftenzahlen für Referendum und Initiative so angesetzt.

4. Erfahrungen mit den Unterschriftenzahlen

In den 8 Jahren seit Bestehen des Stadtparlamentes ist, nebst der vorliegenden, keine Initiative eingereicht worden. Ebenso wenig ist in den vergangenen Jahren eine Initiative wegen mangelnder Unterschriftenzahl gescheitert.

Gegen einen einzigen Beschluss des Stadtparlamentes ist das Referendum ergriffen worden (Teilzonenplan Fenn-Geissberg). In der Volksabstimmung wurde der Entscheid des Stadtparlamentes aber klar bestätigt, das Referendum war ohne Erfolg. Ein weiteres Mal hat das Stadtparlament das sog. Ratsreferendum beschlossen (Dorfplatz Arnegg). In der Volksabstimmung wurde der vom Stadtparlament beschlossene Baukredit knapp abgelehnt.

5. Künftige Rechtslage

Das St. Gallische Gemeindegesetz ist in Überarbeitung. Es ist davon auszugehen, dass die neue Fassung im Verlaufe des Jahres 2009 rechtskräftig werden wird. Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen will die Volksrechte ausdehnen. Voraussichtlich werden folgende Neuerungen ins Gemeindegesetz aufgenommen:

Gemeindeautonomie	Die Gemeinden sollen vermehrte Autonomie erhalten. Der Kanton wird die Unterschriftenzahl für Referenden und Initiativen nicht mehr limitieren. Jede Gemeinde kann künftig die erforderliche Zahl der Unterschriften ohne Einschränkung in der Gemeindeordnung selbst definieren.
Neue Politische Rechte	Der Kanton ermöglicht die Einführung neuer politischer Rechte (Eventualantrag, Volksvorschlag, Volksmotion). Diese Instrumente gelten aber nur dann, wenn sie in der Gemeindeordnung verankert werden.
Eventualantrag	Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass das Parlament einen Eventualantrag zu

einer Vorlage stellen kann, die dem Referendum unterliegt. Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig zu unterbreiten. Kommt kein Referendum zustande, so entfällt auch der Eventualantrag. Der Eventualantrag ist vergleichbar mit dem Gegenvorschlag zu einer Initiative auf kantonaler Ebene.

Volksvorschlag	Die Gemeindeordnung kann auch einen Volksvorschlag vorsehen. Eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen nach der Veröffentlichung einer Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen. Der Volksvorschlag gilt dann als Referendum. Kommt er zustande, hat das Volk sowohl über die Referendumsvorlage als auch über den Volksvorschlag zu befinden.
Volksmotion	Die Volksmotion ermöglicht es den Stimmberechtigten, vom Rat die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlangen. Die Gemeinde muss die erforderliche Zahl der Unterschriften in der Gemeindeordnung festlegen.

Der Stadtrat möchte die neuen Volksrechte in die Gemeindeordnung aufnehmen. Er unterbreitet dafür dem Stadtparlament einen separaten Antrag (5. Nachtrag zur Gemeindeordnung).

6. Verfahren

Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden. Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder auf eine Stellungnahme verzichtet. Das Stadtparlament kann auch einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt das Stadtparlament einem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt es den Beschluss der Volksabstimmung (Art. 21 und 22 Gemeindeordnung).

Lehnt das Stadtparlament ein Initiativbegehren ab oder verzichtet es auf eine Stellungnahme, ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung an.

7. Überlegungen des Stadtrates

In den vergangenen 8 Jahren sind wenig Initiativen oder Referenden ergriffen worden und ist weder ein Initiativ noch ein Referendumsbegehren an der Unterschriftenzahl gescheitert. Dies wertet der Stadtrat als Indiz dafür, dass die Überlegungen, hohe Unterschriftenzahlen anzusetzen, damals richtig waren. Hinzu kommt, dass mit der Schaffung des Parlaments und namentlich mit dem Instrument des parlamentarischen Vorstosses in Form einer Motion ähnliche Zwecke wie mit einer Volksinitiative verfolgt werden können. Dennoch: Der Vergleich der nötigen Unterschriftenzahlen in anderen Städten zeigt, dass die Hürden für eine Volksinitiative in Gossau recht hoch angesetzt sind.

Die Revision des st.gallischen Gemeindegesetzes löst auch für die Gemeindeordnung Gossau einen Revisionsbedarf aus. Die Volksrechte sollen neu formuliert werden. Interessante Ansätze für die Praxis könnten namentlich der Eventualantrag durch das Parlament und der Volksvorschlag durch die Stimmberechtigten sein. Denn mit einem Volksvorschlag und mit einer relativ geringen Unterschriftenzahl können die Ziele einer Volksinitiative zumindest teilweise erreicht werden.

Falls in der Volksabstimmung der vorliegenden Initiative zugestimmt wird, kann dies auch dazu führen, dass ein geringerer Bedarf nach Einführung anderer demokratischer Volksrechte besteht. Umgekehrt kann die Einführung neuer Volksrechte dazu führen, dass das Anliegen der eingereichten Initiative an Bedeutung verliert. Der innere Zusammenhang der Vorlagen ist unverkennbar. Weil das Anliegen nach Einführung neuer Volksrechte nicht mit dem Anliegen der Initiative FDP verbunden werden darf (Erfordernis der Einheit der Materie), unterbreitet der Stadtrat eine separate Vorlage (5. Nachtrag zur Änderung der Gemeindeordnung).

8. Inhalt 4. Nachtrag der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Vorschlag Stadtrat für Neuformulierung (Text analog Initiative)
<p>Art. 12 Referendum; Zu Stande kommen</p> <p>Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens:</p> <p>a) zehn Mitglieder des Stadtparlamentes es unmittelbar nach der Beratung beschliessen; b) acht Prozent der Stimmberechtigten es unterschreiben.</p>	<p>Art. 12 Referendum; Zu Stande kommen</p> <p>Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens:</p> <p>a) zehn Mitglieder des Stadtparlamentes es unmittelbar nach der Beratung beschliessen; b) <u>600 Stimmberechtigte</u> es unterschreiben.</p>
<p>Art. 15 Initiative; Zu Stande kommen</p> <p>Das Initiativbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten es unterschreiben. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn Stimmberechtigten.</p>	<p>Art. 15 Initiative; Zu Stande kommen</p> <p>Das Initiativbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens <u>700 Stimmberechtigte</u> es unterschreiben. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn Stimmberechtigten.</p>
	<p><u>Art. 54d</u> <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p><u>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 4. Nachtrages.</u></p>

Antrag

Der 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen.

Stadtrat